Universität Trier

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061

INHALT

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier
Vom 6. Mai 2020 4

Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie
Vom 8. Mai 2020 5

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier

Vom 6. Mai 2020

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3b und § 115a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), und gemäß § 3 Artikel 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 12. Februar 2013 (StAnz. Nr. 7/2013, S. 439) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 13. März 2020 die folgenden Änderungen der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Mainz mit Schreiben vom 29. April 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (veröffentlich gemäß § 112 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3
Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	109,00 €
+ Semesterticket	148,10 €
für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	109,00 €
+ Semesterticket	148,10 €
für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	109,00 €
+ Semesterticket	148,10 €
für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld	109,00 €
für Fernstudierende der Hochschule Trier	44,50 €

Schwerbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2020/21 in Kraft.

Trier, 6. Mai 2020

Studierendenwerk Trier
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Prof. Dr. Matthias Wolz

Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie

Vom 8. Mai 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S 101), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI am 7. Mai 2020 die folgende Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 8. Mai 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung dient der Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebes trotz der Einschränkungen aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie. Sie soll den Studierenden der Universität Trier ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium ermöglichen.

(2) Die Ordnung gilt für alle Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Trier einschließlich der Lehramtsstudiengänge und für die Prüfungen im Rahmen der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO). Die in der Ordnung getroffenen Regelungen gehen widersprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen für diese Studiengänge vor.

§ 2
Anmeldung zu den Modulprüfungen, Rücktritt

(1) Die Regelungen zur Anmeldung zu den Modulprüfungen gelten unverändert fort. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann ohne Angabe von Gründen von einer Prüfung zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt spätestens am Tag vor der Prüfung über das Campus-Management-System der Universität erklärt. Die Frist für die Erklärung des Rücktritts endet am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr.

§ 3
Wiederholung von Prüfungen, Fristüberschreitungen

(1) Die Pflicht, nicht bestandene Modulprüfungen zum nächstmöglichen Termin bzw. zum ersten Termin nach Ablauf von vier Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung zu wiederholen (§ 17 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APO-B), der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APO-M), der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier (APO-BEd) und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier (APO-MEd)) ist ausgesetzt. Dies gilt auch für die Pflicht, Modulprüfungen, zu denen die Kandidatin oder der Kandidat aus triftigen Gründen nicht erschienen oder von denen sie oder er nach Beginn aus triftigen Gründen zurückgetreten ist, zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen (18 Abs. 3 Satz 8 APO-B, APO-M, APO-BEd und APO-MEd).

(2) Die Überschreitung der Fristen nach § 10 Absatz 1 und 2 TStudPO, der Wiederholungsfrist nach § 19 Absatz 1 TStudPO und der Regelstudienzeit nach § 19 Absatz 2 TStudPO um ein Semester bleibt außer Betracht, soweit sie durch einen Rücktritt nach § 11 Absatz 1 bedingt war. Dies gilt in den Fällen von § 19 Absatz 1 und 2 TStudPO entsprechend, wenn eine Anmeldung zur Prüfung nicht erfolgt ist, obwohl die Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des ursprünglichen Fristablaufs vorlagen.

§ 4
Verlängerung der Bearbeitungszeiten

(1) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten, Portfolioprüfungen und Bachelor- und Masterarbeiten wird um zwei Monate verlängert. Dies gilt in allen Fällen, in denen die Bearbeitungszeit nach dem 17.03.2020 und vor dem 01.10.2020 begonnen hat und in allen Fällen, in denen die Bearbeitungszeit ohne die Verlängerung nach dem 17.03.2020 und vor dem 01.10.2020 geendet hätte.

(2) Die geänderten Abgabetermine für Bachelor- und Masterarbeiten sind im Campus-Management-System der Universität einsehbar. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 erfolgt in direkter Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 5
Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen finden in der Regel als Präsenzprüfungen unter Beachtung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften statt. Gruppenprüfungen werden nicht durchgeführt. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 1 APO-B, APO-M, APO-BEd, APO-MEd und § 17 Absatz 4 TStudPO ausgeschlossen.

(2) Mit Zustimmung der oder des Studierenden, die in schriftlicher Form vorliegen muss, können mündliche Prüfungen in Ausnahmefällen als Videokonferenz durchgeführt werden. Für mündliche Prüfungen in Form von Videokonferenzen gelten folgende Regelungen:

1. Die Prüfung wird unter Verwendung von der Universität bereitgestellter oder empfohlener Videokonferenzsoftware durchgeführt.
2. Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer sollen bei der Durchführung in Räumen der Universität sein.
3. Zu Beginn der Prüfung muss die oder der Prüfling sich mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raume befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.
4. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt.
5. Die Beratung der Note geschieht ohne den Prüfling, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.
6. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist ausgeschlossen.

§ 6
Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren

(1) Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten, Portfolioprüfungen und Bachelor- und Masterarbeiten finden statt. Bei der Auswahl des Themas und der Aufgabenstellung sollen die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der Bibliothek und der Labore berücksichtigt werden.

(2) Sollte ein Binden der Arbeit nicht möglich sein, wird die Abgabefrist für Bachelor- und Masterarbeiten abweichend von § 15 Abs. 9 APO-B, APO-M, APO-BEd und APO-MEd auch durch die Einreichung von drei ausgedruckten Exemplaren in nicht gebundener Form oder die Übersendung einer elektronischen Version (PDF) der Arbeit an das Hochschulprüfungsamt gewahrt. Erfolgt die Abgabe durch Übersendung einer elektronischen Version, so ist unverzüglich ein Ausdruck der Arbeit nachzureichen. Die Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden (§ 15 Abs. 1 Satz 3 APO-B, APO-M, APO-BEd und APO-MEd) ist in jedem Fall beizufügen.

(3) Die Anmeldung zu Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt mittels Online-Formular, das den Kandidatinnen und Kandidaten in elektronischer Form vom Hochschulprüfungsamt zur Verfügung gestellt wird.

§ 7
Klausuren

(1) Klausuren finden bis zum 03.05.2020 nicht statt.

(2) Für die Klausuren nach dem 03.05.2020 ergehen Durchführungsbestimmungen, die die Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften sicherstellen sollen.

§ 8
Teilnahme an digital angebotenen Lehrveranstaltungen

Bei allen in digitaler Form angebotenen Lehrveranstaltungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

§ 9
Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

Das Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten gemäß § 22 APO-B, APO-M, APO-BEd und APO-MEd wird ausgesetzt.

§ 10
Sitzungen der Prüfungsausschüsse

(1) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse einschließlich der Beschlussfassung können in Form von Videokonferenzen stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage, ob eine Sitzung des Prüfungsausschusses als Präsenzsitzung oder in Form einer Videokonferenz stattfindet.

§ 11
Sonderregelungen für das Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung

(1) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend für einzelne Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung (§ 7 Absatz 1 Satz 1 TStudPO) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 14 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 TStudPO). Die Prüfungsleistung ist im nächsten angebotenen Termin zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 und § 4 gelten für Haus- und Seminararbeiten, deren Bearbeitungszeitraum nach dem 01.07.2020 beginnt, die Regelungen der Teilstudien- und Prüfungsordnung unverändert fort.

(3) § 5 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mündliche Prüfungen auch als Gruppenprüfung stattfinden können. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist eine Prüfung für diese Kandidatin oder diesen Kandidaten als Einzelprüfung durchzuführen. Die Antragsfrist wird in der Ladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 17.03.2020 in Kraft. Sie tritt zum 01.12.2020 außer Kraft.

Trier, den 8. Mai 2020

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel